

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP
vom 29. April 2010**

Dachflächenkataster „Sun-Area Bremerhaven“

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Um die weitere Verbreitung von Photovoltaik- und thermischen Solaranlagen, die auf den Dachflächen eines Gebäudes installiert werden und durch Sonnenenergie Strom bzw. Wärme erzeugen, zu unterstützen, soll ab Sommer 2010 das Dachflächenkataster „Sun-Area Bremerhaven“ im Internet über das Solarpotential von Dachflächen in Bremerhaven informieren. Das Solarpotential gibt Auskunft über die Eignung einer Dachfläche eines Gebäudes zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung und gibt den voraussichtlichen Solarertrag an. Grundlage ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Stromversorger SWB und der Stadt Bremerhaven.

Die Datengrundlage für das Dachflächenkataster stellen von Luftfahrzeugen erhobene Laserscannerdaten dar, die die Form, Neigung, Ausrichtung und Verschattung von Dach- und Geländeflächen abbilden. Die Daten wurden der Medienberichterstattung zufolge bereits im Rahmen von Messflügen erhoben.

Die FDP-Fraktion begrüßt nachdrücklich Initiativen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile regenerativer Energien wie der Solarenergie vermitteln und ihnen Wege für deren Nutzung aufzeigen. Dies muss jedoch auf rechtsstaatlich einwandfreie Weise und unter Berücksichtigung des Datenschutzes geschehen.

Laut einem im März 2010 vorgestellten Rechtsgutachten im Auftrag der Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist das Fotografieren von Straßen und Gebäuden durch das Unternehmen Google für seinen kommerziellen Onlinedienst „Google Street View“ teilweise rechtswidrig. Dem Rechtsgutachten zufolge sind Aufnahmen aus Gründen des Persönlichkeitsrechts sowie des Datenschutzes generell nur bis zu einer Höhe von circa 2 Metern über dem Erdboden zulässig. Ansichten von Ein- und Mehrfamilienhäusern und von größeren Mehrfamilienhäusern mit individualisierten Eigenschaften dürfen dem Gutachten zufolge nicht von Google fotografiert und im Internet verbreitet werden.

Wir fragen den Senat:

1. Besitzt der Senat Kenntnisse darüber, auf welcher Rechtsgrundlage im Rahmen des Projektes „Sun-Area Bremerhaven“ von Flugzeugen aus Daten erhoben wurden?
2. Besitzt der Senat Kenntnisse über den Umfang und die Qualität der im Rahmen von Messflügen erhobenen Daten? Wurden im Rahmen der Flüge auch herkömmliche Luftaufnahmen angefertigt und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Umfang erfolgt ggf. eine Weitergabe von Daten an das Unternehmen SWB und die übrigen an dem Projekt „Sun-Area“ beteiligten Institutionen?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage sollen welche Daten „im Sommer 2010“ zur Nutzung im Internet zur Verfügung gestellt werden?
5. Wie beurteilt der Senat die im Rechtsgutachten im Auftrag der Landesregierung von Rheinland-Pfalz in Sachen „Google Street View“ vertretene Rechtsauffassung auch im Hinblick auf das Bremerhavener Dachflächenkataster?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für betroffene Eigentümer/Besitzer von Häusern, die bei der Erstellung des Katasters erfasst werden, Widerspruch gegen die Erfassung ihrer Grundstücke und Gebäude einzulegen?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für betroffene Eigentümer/Besitzer von Häusern, die bei der Erstellung des Katasters erfasst werden, ggf. Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an kommerzielle Unternehmen oder Dritte einzulegen?
8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für betroffene Eigentümer/Besitzer von Häusern, die bei der Erstellung des Katasters erfasst werden, sich gegen die unerwünschte Unterbreitung von Angeboten zu wehren?
9. Sieht der Senat die Gefahr der möglichen „Prangerwirkung“ für Eigentümer, wenn diese sich Angeboten für Solaranlagen verweigern, obgleich ihre Objekte im Kataster als besonders geeignet für jedermann dargestellt werden?
10. Wurde die Landesbeauftragte für Datenschutz oder eine andere für den Datenschutz zuständige öffentliche Stelle im Vorfeld in die Überlegungen der Stadt Bremerhaven hinsichtlich der Entwicklung eines Dachflächenkatasters einbezogen?
11. Sind dem Senat weitere Projekte mit ähnlichen Eingriffen in die geschützten Daten der Bürger bekannt, ist etwa der Aufbau eines Dachflächenkatasters für Bremen geplant, und inwiefern werden diese durch den Senat oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven unterstützt?
12. Welche Schritte unternimmt der Senat, um die Persönlichkeitsrechte und Datenschutzrechte der Bürgerinnen und Bürger bis zur Klärung der angesprochenen Rechtsfragen zu schützen?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Besitzt der Senat Kenntnisse darüber, auf welcher Rechtsgrundlage im Rahmen des Projektes „Sun-Area Bremerhaven“ von Flugzeugen aus Daten erhoben wurden?**

Antwort zu Frage 1:

Nach Auskunft des Vermessungs- und Katasteramtes Bremerhaven erfolgte die Datenerhebung nicht eigens für das vorgenannte Projekt. Es seien ausschließlich beim Vermessungs- und Katasteramt bereits vorhandene Daten verwendet worden.

Die Datenerhebung des Vermessungs- und Katasteramtes Bremerhaven, zu der auch die Datenerhebung von Flugzeugen aus zählt, erfolgt auf Grundlage des § 3 Nr. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes, nach dem die Landesvermessung die Aufgabe hat, Luftbilder, Satellitenbilder und andere Fernerkundungsergebnisse zu sammeln, soweit diese für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster bedeutsam sind und das Land oder die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven das Nutzungsrecht daran haben (Landesluftbildsammlung). Inhalt und Zweck des Liegenschaftskatasters ist nach § 4 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes das Kataster so einzurichten und fortzuführen, dass es die Bedürfnisse – unter anderem – des Umwelt- und Naturschutzes angemessen berücksichtigt. Nach § 4 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes muss das Liegenschaftskataster, wenn es im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt wird, geeignet sein, Auswertungen für in Absatz 1 genannte Zwecke zuzulassen.

- 2. Besitzt der Senat Kenntnisse über den Umfang und die Qualität der im Rahmen von Messflügen erhobenen Daten? Wurden im Rahmen der Flüge auch herkömmliche Luftaufnahmen angefertigt und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage?**

Antwort zu Frage 2:

Die Fernerkundungsdaten liegen auf der Basis der unter 1. genannten Rechtsgrundlage flächendeckend als Geobasisdaten für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie für das stadtbremische Überseehafengebiet vor. Die verwendeten digitalen Orthofotos (naturgetreue, verzerrungsfreie und maßstabsgetreue fotografische Abbildung der Erdoberfläche) stammen aus dem Jahr 2008 und besitzen eine Bodenauflösung von 25 cm, die Laserscandaten wurden ebenfalls 2008 für Zwecke der Geländemodellierung erzeugt. Eine spezielle Befliegung für das Projekt Sun-Area Bremerhaven erfolgte nicht.

- 3. Auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Umfang erfolgt ggf. eine Weitergabe von Daten an das Unternehmen SWB und die übrigen an dem Projekt „Sun-Area“ beteiligten Institutionen?**

Antwort zu Frage 3:

Nach Auskunft des Vermessungs- und Katasteramtes Bremerhaven werden an das Unternehmen swb keine Daten weitergegeben. Die swb trete ausschließlich als Spon-

sor des Projekts auf.

Mit der Erstellung des Dachflächenkatasters sei die Fachhochschule Osnabrück be-
traut worden.

Dazu seien ihr Luftbilder sowie dazu gehörende Angaben zur Lage (Straßen und
Hausnummern) und Angaben über Art und Maß aller baulichen Anlagen in Bremerha-
ven übermittelt worden. Es handele sich um sog. „Laserscanndaten“ zur Übermittlung
der Oberflächenstruktur (Höhe, Form und Neigung des Daches).

Die Datenübermittlung an die Fachhochschule Osnabrück wäre nur im Rahmen einer
Auftragsdatenverarbeitung zulässig gewesen.

Für eine Übermittlung zur selbständigen Datenverarbeitung war keine Rechtsgrundla-
ge vorhanden: § 10 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes erlaubt die Wei-
tergabe personenbezogener Daten aus dem Liegenschaftskataster an andere als im
Gesetz explizit aufgeführte Behörden unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen nur im
Einzelfall. Bei einer Übermittlung der Daten des gesamten Stadtgebietes Bremerha-
vens ist die Regelung schon wegen des Einzelfall-Merkmals nicht einschlägig.
Demnach wäre die Weitergabe nur mit Einwilligung der Betroffenen nach § 3 Abs. 1
Nr. 2 BremDSG zulässig gewesen. Einwilligungen sind jedoch nicht eingeholt worden.

Nachdem die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sich im
Rahmen einer Besprechung am 3. Juni 2010 beim Vermessungs- und Katasteramt
der Stadt Bremerhaven über das Verfahren informiert hat, hat sie Vorschläge zur da-
tenschutzkonformen Ausgestaltung des Verfahrens gemacht, insbesondere zur Beauf-
tragung der Fachhochschule Osnabrück im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung
nach § 9 des Bremischen Datenschutzgesetzes, mit der Auflage, diese unverzüglich
umzusetzen.

Das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Bremerhaven arbeitet derzeit an einer
datenschutzkonformen Umsetzung des Verfahrens.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage sollen welche Daten „im Sommer 2010“ zur Nutzung im Internet zur Verfügung gestellt werden?

Antwort zu Frage 4:

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet durch öffentliche Stellen
ist grundsätzlich nur zulässig, soweit eine Rechtsgrundlage diese Veröffentlichungs-
form ausdrücklich mit einbezieht oder die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
Eine Rechtsgrundlage, die diese Veröffentlichungsform ausdrücklich vorsieht, ist nicht
vorhanden, so dass eine Veröffentlichung im Internet nicht zulässig ist.

Zwischen dem Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Bremerhaven und der Lan-
desbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vereinbart worden, dass
bis zur Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen eine Einstellung des Dachflächen-
katasters ins Internet nicht erfolgt. Die Veröffentlichung des Projekts Sun-Area-
Bremerhaven ist deshalb ausgesetzt worden.

5. Wie beurteilt der Senat die im Rechtsgutachten im Auftrag der Landesregierung von Rheinland-Pfalz in Sachen „Google Street View“ vertretene Rechtsauffassung auch im Hinblick auf das Bremerhavener Dachflächenkataster?

Antwort zu Frage 5:

Das im Auftrag der Landesregierung von Rheinland-Pfalz zur Beurteilung der Zulässigkeit des Dienstes Google StreetView beim Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) in Auftrag gegebene Gutachten ist eines von mehreren Gutachten, die derzeit zu diesem Thema vorliegen.

Nach Ansicht der Gutachter des ZAR darf Google Aufnahmen und Abbildungen von Straßenansichten nur bis zu einer Höhe von zwei Metern anfertigen. Aufnahmen und Abbildungen von Straßenansichten oberhalb der üblichen Augenhöhe von etwa zwei Metern (zum Beispiel Menschen in Bussen) seien sowohl aus persönlichkeits- als auch aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Darüber hinaus dürften lediglich nicht individualisierbare Gebäude, d.h. Ansichten von Mehrfamilienhäusern ohne individualisierende Eigenschaften fotografiert und im Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Personen und sonstige im Straßenbild abgebildete Objekte mit Personenbezug, beispielsweise Autokennzeichen, dürfen nur anonymisiert abgebildet werden. Eine Verpixelung, wie sie Google im Regelfall vornimmt, reiche allein nicht aus, wenn aufgrund anderer Merkmale dennoch auf eine Person geschlossen werden kann, beispielsweise durch markante Kleidung. Solange die Rohdaten vorliegen, liege keine Anonymisierung vor.

Private wie öffentliche Stellen unterliegen bei der Frage der Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. D.h. sie bedürfen einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung der Betroffenen. Der Gesetzgeber hat allerdings mit den §§ 28 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes relativ weite generalklauselartige Erlaubnisnormen für die Privatwirtschaft geschaffen.

Derzeit wird deshalb in den Ausschüssen des Bundesrates eine von mehreren Ländern, unter anderem der Freien Hansestadt Bremen getragene Gesetzesinitiative beraten, nach dem die großräumige Erfassung von georeferenzierten Daten durch Private und deren Einstellung ins Internet eindeutigen und strengen Regelungen unterworfen werden.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für betroffene Eigentümer/Besitzer von Häusern, die bei der Erstellung des Katasters erfasst werden, Widerspruch gegen die Erfassung ihrer Grundstücke und Gebäude einzulegen?

Antwort zu Frage 6:

Nach § 22 a des Bremischen Datenschutzgesetzes besteht ein Widerspruchsrecht der Betroffenen nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet. Das Vermessungs- und Katasteramt ist nach § 9 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes verpflichtet, insbesondere die dort aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Es gibt demnach kein Widerspruchsrecht gegen

die verpflichtende Erfassung von Grundstücken und Gebäuden zum Zwecke der Erstellung eines Katasters beim Vermessungs- und Katasteramt.

7. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für betroffene Eigentümer/Besitzer von Häusern, die bei der Erstellung des Katasters erfasst werden, ggf. Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an kommerzielle Unternehmen oder Dritte einzulegen?

Antwort zu Frage 7:

Eine Übermittlung an kommerzielle Unternehmen oder Dritte ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes zulässig. Danach dürfen sie nur im Einzelfall übermittelt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen einschließlich der vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung. Die Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, sodass eine Datenübermittlung nur mit Einwilligung der Hauseigentümer oder Erbbauberechtigten zulässig wäre.

Eine unzulässige Datenübermittlung hat zur Folge, dass die übermittelten und bei der anderen Stelle unzulässig gespeicherten Daten nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes zu löschen sind. Dies können die betroffenen Eigentümer/Besitzer von Häusern auch unabhängig von dem Widerspruchsrecht nach § 22 a des Bremischen Datenschutzgesetzes verlangen oder aber über die Anrufung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 22 b des Bremischen Datenschutzgesetzes) über deren Tätigkeit erreichen.

8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für betroffene Eigentümer/Besitzer von Häusern, die bei der Erstellung des Katasters erfasst werden, sich gegen die unerwünschte Unterbreitung von Angeboten zu wehren?

Antwort zu Frage 8:

In Deutschland sind nach den §§ 3 und 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ungebetene Telefonwerbung ohne vorherigen Kundenkontakt sowie das Versenden von Werbefaxen und Werbe-E-Mails ohne vorherige Zustimmung des Empfängers verboten. Darüber hinaus kann sich jeder Betroffene zur Abwehr gegen unerwünschte Werbung in einer sog. „Robinson-Liste“ eintragen. Robinsonlisten sind Listen mit Daten von Personen, die keine unaufgeforderte Werbung erhalten wollen. Es gibt Listen für Briefpost, E-Mail, Telefon und Fax. Sie werden teilweise von der Werbewirtschaft selbst geführt. Nicht alle Werbe-Versender sind jedoch Mitglied in den Listen führenden Institutionen, so dass die Wirkung nicht immer eintritt. Die Eintragung wird meist nach einem bestimmten Zeitraum automatisch gelöscht.

- 9. Sieht der Senat die Gefahr der möglichen „Prangerwirkung“ für Eigentümer, wenn diese sich Angeboten für Solaranlagen verweigern, obgleich ihre Objekte im Kataster als besonders geeignet für jedermann dargestellt werden?**

Antwort zu Frage 9:

Nein.

- 10. Wurde die Landesbeauftragte für Datenschutz oder eine andere für den Datenschutz zuständige öffentliche Stelle im Vorfeld in die Überlegungen der Stadt Bremerhaven hinsichtlich der Entwicklung eines Dachflächenkatasters einbezogen?**

Antwort zu Frage 10:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist im Vorfeld nicht in die Überlegungen einbezogen worden. Dies ist auch gesetzlich nicht zwingend vorgesehen. Nach § 7 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes muss der behördliche Datenschutzbeauftragte im Vorfeld der Entwicklung eines neuen Verfahrens einbezogen werden. Dieser kann sich in Zweifelsfällen an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Dies ist hier nicht erfolgt. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich am 3. Juni 2010 beim Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Bremerhaven über das Verfahren informiert (siehe Antwort zu Frage 3).

- 11. Sind dem Senat weitere Projekte mit ähnlichen Eingriffen in die geschützten Daten der Bürger bekannt, ist etwa der Aufbau eines Dachflächenkatasters für Bremen geplant, und inwiefern werden diese durch den Senat oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven unterstützt?**

Antwort zu Frage 11:

Für die Erhebung der getrennten Abwassergebühr zum 1. Januar 2011 sind im Rahmen von Luftbildbefliegungen Flächenaufnahmen erfolgt. Die Flächenzuordnungen werden ausschließlich dem Grundstückseigentümer für seine eigenen Flächen mitgeteilt. Weitere Projekte sind dem Senat nicht bekannt.

- 12. Welche Schritte unternimmt der Senat, um die Persönlichkeitsrechte und Datenschutzrechte der Bürgerinnen und Bürger bis zur Klärung der angesprochenen Rechtsfragen zu schützen?**

Antwort zu Frage 12:

Zwischen dem Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Bremerhaven und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vereinbart worden, dass die Einstellung des Dachflächenkatasters ausgesetzt wird. Der Senat lässt sich im Wege der dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa obliegenden Fachaufsicht über das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven über den Fortgang des

Verfahrens informieren.